



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2016/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zur Bereinigung des
Systems der Rechtswegzuweisungen
hier: Mögliche Konzentration des Rechtswegs bei
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen**

Berlin, den 28. Juni 2016
GG 18/2016

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Ministerium der Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Zur Kenntnisnahme:

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Anwaltverein e. V.

Verband Deutscher Anwälte e. V.

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Patentanwaltskammer

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e. V.

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Verband Deutscher Anwaltsnotare e. V.

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

wp.net e. V. – Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Buchprüferverband e. V.

Bundesverband der Freien Berufe e. V.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Im Rahmen der Justizministerkonferenz soll eine Unterarbeitsgruppe untersuchen, ob im Wesentlichen bei rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen eine Konzentration des Rechtswegs bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich ist, sowohl für berufsrechtliche Verwaltungssachen als auch für Disziplinarsachen. Hierzu bitten Sie um Stellungnahme, wobei eine Präferenz für eine Zuweisung in der jeweiligen Berufsordnung erfragt wird. Wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit, uns hierzu äußern zu können.

Das Thema ist für die WPK nicht neu. Bereits der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) der letzten beiden Amtsperioden (2008 bis 2011 sowie 2011 bis 2014) hatte sich mit der Frage befasst und sich für eine Konzentration aller öffentlich rechtlichen Streitigkeiten, die mit Mitgliedern der WPK geführt werden, bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen. Auch im Rahmen des letzten großen Gesetzgebungsverfahrens, mit dem die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) novelliert wurde¹, kam die Frage auf, ob Disziplinarsachen ebenfalls von den Verwaltungsgerichten überprüft werden können sollen. Die WPK hätte dies begrüßt. Die Frage wurde jedoch angesichts der vielfältigen Fragestellungen, die in diesem Gesetzentwurf zu lösen waren, nicht weiter verfolgt.

Bereits im Jahr 2014 hatte Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, hierfür einen (neuerlichen) Impuls gegeben (Anwaltsblatt 2014, Seite 905). Er war am 20. Mai 2016 Vortragender bei einer berufsrechtlichen Tagung des Instituts für Marktordnungsrecht und Berufsrecht (c/o Prof. Dr. Winfried Kluth, Universität Halle). Er trug zum Thema „Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit?“ vor. Herr Prof. Dr. Matthias Kilian (Universität zu Köln) trug hierzu ebenfalls vor (vgl. auch NJW 2016, Seite 137 ff). Beide Vorträge gaben eine gute Übersicht über die Struktur der Berufsgerichtsbarkeit in Deutschland. Wir dürfen hierzu auf eine hierzu ausgegebene Übersicht verweisen, die wir für informativ halten (**Anlage**). Zustimmung können wir der hierbei geäußerten Ansicht, dass bei einer Reform des Rechtsweges sichergestellt

¹ Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG), BGBl Teil 1 Seite 518, Regierungsentwurf: BT-Drs. 18/6282.

werden muss, dass der berufliche Sachverstand auch weiterhin einbezogen wird, wenn der Rechtsweg einheitlich zu den Verwaltungsgerichten zugewiesen wird. Angesprochen wurde von Herrn Prof. Rennert das Modell der Fachkammern, die mit Berufsrichtern besetzt sind und in denen die ehrenamtlichen Richter aus den jeweiligen Berufen hineinwechseln, je nachdem, welcher Berufsstand im jeweiligen Rechtsstreit betroffen ist.

Die Erfahrungswerte mit dem Verwaltungsgericht Berlin sind durchweg positiv. Wir dürfen hierzu erläutern, dass die WPK erstinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu verhandeln hat, da dies das örtlich zuständige Verwaltungsgericht für die WPK ist, die als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in Berlin hat. Die Verfahrensdauer ist in den normalen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten nicht übermäßig lang. In den Verfahren, die die WPK dort zu führen hat, sind derzeit neben dem Berufsrichter auch zwei ehrenamtliche Richter tätig, die derzeit nicht dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer angehören müssen. Sofern also auch für Disziplinarsachen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden würde, müssten hierzu Fachkammern eingerichtet werden, in die der berufliche Sachverstand einfließt, wie dies derzeit bei den Kammern und Senaten beim Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof der Fall ist (vgl. §§ 72 ff WPO).

Wir hoffen, mit dieser ersten Einschätzung geholfen zu haben und freuen uns auf den weiteren Austausch in dieser Sache.
